

1. **Schuldnerin: Gilosta AG in Liq.,** Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen (Gemeinde Horw)
2. **Zahlungsbefehl Nr.:** 2023629
3. **Gläubiger:** Luzerner Kantonalbank, 6002 Luzern
4. **Bemerkungen:** Zahlungsbefehl für die Betreuung auf Verwertung eines Grundpfandes (Ausfertigung für den Dritteigentümer, Art. 66 SchKG)  
Forderung: CHF 199'173.35 nebst Zins zu 5% seit 30.11.2002, CHF 113'300.- nebst Zins zu 5,5% seit 30.11.2002, CHF 27'098.70 nebst Zins zu 6,25% seit 30.11.2002 auf CHF 26'910.-, CHF 400.-  
Rechtsöffnungskosten, CHF 400.- Parteientschädigung.  
Kosten Zahlungsbefehl: CHF 300.-  
Grund der Forderung: Kapital und Zinsen auf den gekündigten Darlehen Nr. 07-07-400132-01 und 07-07-40013-10 gemäss Abrechnung vom 05.11.2002.  
Pfandgegenstand/allfälliger Dritteigentümer des Pfandes: Grundstück Nr. 7296, Grundbuch Horw, Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen.  
Dritteigentümer: Kruse Dieter, geb. 18.07.1939, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.  
Der Schuldner wird hiermit aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Veröffentlichung dieses Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Publikationskosten zu befriedigen.  
Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreuungsweg geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies binnen zehn Tagen seit Veröffentlichung dieses Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).  
Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände an denen das Pfandrecht oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt.  
Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben. Steht der Schuldner unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.  
Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstands verlangen.

Betreibungsamt Horw  
6048 Horw

(01167886)